

Überlassungsvereinbarung Dienstfahrrad/E-Bike (kein Leasingmodell)

Zwischen

(Arbeitgeber)

und

(Arbeitnehmer)

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

(Nichtzutreffendes und Nichtgewolltes bitte streichen.)

1 – Vertragsgegenstand/Kosten

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer ein firmeneigenes Fahrrad / E-Bike mit einer Leistungsunterstützung **bis 25 km/h** / ein E-Bike mit einer Leistungsunterstützung **über 25 km/h** zeitlich unbeschränkt zur Nutzung.
- (2) Art und Typ des Fahrrades werden vom Arbeitgeber bestimmt, der dies auch nachträglich ändern kann. / Der Arbeitnehmer darf sich innerhalb der vom Arbeitgeber vorgegebenen Produktpalette und/oder Anschaffungskosten ein Fahrrad aussuchen. Die Überlassung eines höherwertigen Fahrrades ist möglich, sofern der Arbeitnehmer diese Kosten über entsprechende Zahlungen vollumfänglich selbst trägt. / ist nicht möglich.
- (3) Der Empfang des Dienstfahrrades sowie von weiterem Zubehör, wie z.B. Fahrradschloss mit Schlüsseln, Akkus, Ladegerät, Betriebsanleitung, Beleuchtung, wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt.
- (4) Die Überlassung kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes widerrufen werden.
- (5) Zurzeit ist das Fahrrad
Marke und Typ _____,
Rahmennummer _____,
Farbe und Größe _____ vorgesehen.
Überlässt der Unternehmer dem Arbeitnehmer ein anderes Fahrrad, so gilt dieser Vertrag entsprechend. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung und ein bestimmtes Zubehör bestehen nicht.
- (6) Die gewöhnlichen Kosten des Betriebs, der Wartung und der Pflege trägt der Arbeitgeber/Arbeitnehmer.
- (7) Dem Arbeitnehmer ist es gestattet/nicht gestattet, das überlassene E-Bike auf dem Betriebsgelände mit Strom zu versorgen. Sofern der Arbeitnehmer das E-Bike zu Hause auflädt, steht ihm dafür keine/eine Kostenerstattung von _____ € zu.
- (8) Während der Dauer einer Ausfallzeit, z.B. wegen einer erforderlichen Reparatur oder Wartung, hat der Arbeitnehmer keinen/einen Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrrades. Entsprechendes gilt, wenn das Fahrrad abhandenkommt, verkauft oder verschrottet wird, für die Zeit bis zum Erhalt eines anderen Fahrrades.

2 – Allgemeine Pflichten des Arbeitnehmers

- (1) Das Fahrrad darf ausschließlich von dem Arbeitnehmer/und dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/sowie dessen Kindern, deren Alter mind. 14 Jahre beträgt, gefahren werden. Es darf weder verliehen, vermietet, beliehen, verschenkt, verkauft noch verpfändet werden.



© 01/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
1124

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.